

MV

Dezember 2019

Mitarbeiterinnenvertretung des Kirchenkreises Nordfriesland

Kirchenstr. 2 in 25821 Breklum



*Sven-Ole Greisen, Birgit Breder, Inga Matzen, Birgit Albertsen, Volker Bartels,
Jutta Hagge, Horst Jensen, Andrea Leonhardt, Swaantje Lönne, Gudrun Michelsen,
Frank Mohn, Gaby Rickers, Linda Tran, Redlef Volquardsen, Susanne Weitz*

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

bald ist das Jahr zu Ende und gemeinsam mit Euch freuen wir uns auf ein paar ruhige und besinnliche Tage zwischen den Jahren. Also: Ein Fest für die Sinne, Zeit für die Familie, Entspannung, ein Gottesdienst, Spaziergänge und vielleicht auch Zeit für einen persönlichen Jahresrückblick...Was war gut? Was war nicht so gut? Was kann ich ändern?

Wechsel in der MV

Nachdem unser langjähriges MV-Mitglied Harald Marake im Juni seinen Ruhestand angetreten hat, ist Volker Bartels, Mitarbeitender des Diakonischen Werkes Husum, in unser großes Gremium nachgerückt.

Der nächste Wechsel in unserem MV-Team wirft bereits seine Schatten voraus, denn Birgit Albertsen vom Diakonischen Werk Husum wird als „Urgestein“ der MV im März 2020 in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet.

Aktuelles zum Thema Kirchenrecht und MVG Mitarbeitervertretungsgesetz

Fachinformationssystem Kirchenrecht der EKD – Rechtsprechung des Kirchengerichtshofs – MVG Urteile

Auf der Internetseite der EKD sind unter https://www.kirchenrecht-ekd.de/list/rechtsprechung/mvg_kirchengerichte verschiedene Urteile zum MVG Mitarbeitervertretungsgesetz veröffentlicht.

Hier ein Urteil zum Thema Eingruppierung:

Kirchengerichtshof der EKD AZ: KGH.EKD II-0124/26-2018

Leitsatz:

1. Unterlässt es die Dienststellenleitung, die Mitarbeitervertretung nach §§ 38, 41, 42 Buchstabe c) MVG zur Eingruppierung anzuhören oder setzt sie das Mitbestimmungsverfahren nicht bis zum Ende fort, so liegt darin ein Rechtsverstoß i.S.v. § 61 Abs. 1 MVG; die Mitarbeitervertretung hat Anspruch darauf, dass die Dienststellenleitung das Mitbestimmungsverfahren einleitet

und gfls. das kirchengerichtliche Verfahren nach § 38 Abs. 4, § 60 Abs. 6

MVG durchführt (st. Rspr. KGH.EKD, 12. April 2010 - I-0124/R48/09 - www.kirchenrecht-ekd.de).

2. Ein erneutes Eingruppierungsverfahren kann die Mitarbeitervertretung nicht allein deshalb verlangen, weil die bisherige Eingruppierung trotz unveränderter Tätigkeit nicht mehr für

zutreffend gehalten wird; ein etwaiger höherer Gehaltsanspruch des Arbeitnehmers muss im Urteilverfahren eingeklagt werden.

Die Neuerungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes.

Beweislastverlagerung bei der Verlängerung der Arbeitszeit, § 9 TzBfG

Während bisher die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer in einem etwaigen Prozess beweisen musste, dass es einen entsprechend freien Arbeitsplatz gibt und dass eine gleiche Eignung gegenüber anderen Bewerbern vorliegt, muss künftig der Arbeitgeber bei einem Antrag auf Erhöhung der Arbeitszeit nachweisen, dass es sich bei einem freien Arbeitsplatz handelt und dass der Teilzeitarbeitnehmer nicht gleich geeignet ist wie andere Bewerber. Darüber hinaus wurde eine Definition des „freien Arbeitsplatzes“ im Gesetz aufgenommen: Ein freier Arbeitsplatz liegt vor, wenn der Arbeitgeber die Organisationsentscheidung getroffen hat, diesen neu zu schaffen oder einen unbesetzten Arbeitsplatz neu zu besetzen.

Erörterungsanspruch nach § 7 Abs. 2 TzBfG

Der Arbeitgeber hat mit dem Arbeitnehmer dessen Wunsch nach Veränderung von Dauer oder Lage oder von Dauer und Lage seiner vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zu erörtern und zwar unabhängig von einer formalen Antragstellung nach dem TzBfG. Das Gesetz regelt nunmehr auch explizit, dass der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin ein Mitglied der Arbeitnehmervertretung zur Unterstützung und Vermittlung hinzuziehen kann.

Neue Dienstvereinbarungen

DW Husum - Kostenübernahme Bildschirmarbeitsplatzbrille

DW Husum und Südtondern - Dienstvereinbarung Fahrradleasing

Diese sind auf der Homepage der MV unter

<http://mv-kirchenkreis-nf.de/dienstvereinbarungen/> veröffentlicht.



Wir wünschen allen Mitarbeitenden ein schönes Weihnachtsfest und ein frohes Neues Jahr.

Bitte vormerken !!! - MitarbeiterInnenversammlung 2020

Die nächste MitarbeiterInnenversammlung wird am 25.02.2020 stattfinden.

MV-Beratungstermine

Die Mitarbeitervertretung vereinbart auf Wunsch auch persönliche Besprechungstermine. Natürlich sind diese Gespräche streng vertraulich!

So ist die MitarbeiterInnenvertretung zu erreichen:

Postanschrift:

Mitarbeitervertretung
Postfach 1180
25817 Bredstedt

Adresse:

Kirchenstr. 2
2. Etage, Zimmer 301
25821 Breklum

Telefon:

Sven-Ole Greisen	04671 6029-700
Birgit Breder	04671-6029-701
Inga Matzen	04671 6029-702
Fax:	04671 6029-5700

E-Mail: mitarbeitervertretung@kirchenkreis-nordfriesland.de

Internet: mitarbeitervertretung@kirche-nf.de

Das Büro ist in der Regel werktags von 9.00 bis 15.00 Uhr (freitags bis 12.00 h) besetzt. Sollte das nicht so sein, sind die Anrufbeantworter eingeschaltet. Sie können nur von der MV abgehört werden. Auch im Internet ist die MV präsent: www.mv-kirchenkreis-nf.de

Vertrauensperson der Schwerbehinderten

(Termine nach persönlicher Vereinbarung)

Birgit Breder

Postanschrift:

Schwerbehindertenvertretung
Kirchenstr. 2
Postfach 1180
25817 Bredstedt

Telefon: 0160-979 954 06

E-Mail: sbv@kirchenkreis-nordfriesland.de

Internet: www.kirche-nf.de/schwerbehindertenvertretung/sbv
